

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeines

Für alle Leistungen des Zulieferers an die FELA GmbH (nachfolgend FELA) gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sie gelten auch, falls der Zulieferer insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in seiner Auftragsbestätigung auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Zulieferers werden nicht anerkannt.

1. Vertragsschluss

Bestellungen und deren Änderung (auch per Fax oder E-Mail) haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden. Der Zulieferer hat die Bestellung/Änderung unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Zugang der Bestellung zu bestätigen. Eine verspätet eingehende Annahme gilt als neues Angebot. FELA widerspricht bereits jetzt der Geltung einer Annahme mit Änderung des Preises, der Zahlungsbedingungen und der Warenbeschaffenheit sowie Ort und Zeit der Lieferung. Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, soweit eine schriftliche Bestätigung durch FELA folgt.

Mit Annahme bestätigt der Zulieferer die Prüfung der Bestellung auf technische Unklarheiten insbesondere bei Verwendung der Nomenklatur des Zulieferers.

Gewähren gesetzliche Regelungen weitergehende Rechte als sie FELA nachfolgend zustehen, so ersetzen diese insoweit die vorliegenden Einkaufsbedingungen.

2. Preise, Zahlung, Abtretung der Rechnungsforderung

Die der Bestellung zugrundeliegenden Preise sind Festpreise.

Die Zahlung erfolgt zum 10. des auf die vollständige Lieferung und Leistung sowie Zugang der Rechnung bei FELA folgenden Folgemonats mit 3 % Skonto oder innerhalb 60 Werktagen nach vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang der Rechnung netto. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn FELA diese fristgemäß veranlasst hat.

Forderungen gegen FELA dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

3. Liefertermine

Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und/oder –termine sind verbindlich und beziehen sich auf den Zeitpunkt des Wareneingangs bei FELA. Für die Berechnung der Frist gilt das Bestelldatum.

Erkennt der Zulieferer die Gefahr der von ihm zu vertretenden Nichteinhaltung von Lieferfristen und/oder –terminen, so hat er FELA darüber unverzüglich zu informieren.

Nach Erhalt dieser Mitteilung und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, im Regelfall nicht länger als 14 Werktagen dauernden Nachfrist zur/zum ursprünglichen Lieferfrist/-termin, ist FELA ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und durch Ersatzbeschaffung entstehende Mehrkosten dem Zulieferer in Rechnung zu stellen bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Nennt der Zulieferer keinen Nachlieferungstermin und kommt FELA durch die Lieferverzögerung selbst in Lieferverzug, kann FELA die vorgenannten Rechte ohne Setzen einer Nachfrist geltend machen.

Die Entgegennahme einer verspäteten Lieferung stellt im Übrigen keinen Verzicht auf die vorgenannten Rechte dar.

FELA behält sich vor, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes je angefangener Woche Verzögerung, jedoch nicht mehr als 10 %, zu verlangen, wobei weitergehende gesetzliche Ansprüche unter Anrechnung geleisteten pauschalierten Schadensersatzes vorbehalten bleiben. Dem Zulieferer steht es frei nachzuweisen, dass kein oder kein wesentlicher Schaden entstanden ist.

4. Lieferung, Verpackung, Abnahme

Die Produkte sind an FELA frei Haus einschließlich Verpackung zu liefern. Sollte FELA in Ausnahmefällen die Versandkosten übernehmen müssen, so ist FELA jeweils vorab und gesondert zu informieren, damit ein geeigneter Frachtdienstleister beauftragt werden kann (Routing-Order); eine Transportversicherung auf Kosten von FELA darf in keinem Fall abgeschlossen werden. Sendungen werden auf Kosten und Gefahr des Zulieferers versandt.

Der Zulieferer hat fachgerecht entsprechend der Produktbeschaffenheit und der gewählten Beförderungsart auf seine Kosten zu verpacken.

Nach Versand sendet der Zulieferer einfach ausgefertigte Versandpapiere ein, die die genaue Bezeichnung, die Menge und das Gewicht (brutto, netto) der Ware oder des Gegenstandes enthalten. Sollten zu einer Lieferung die erforderlichen Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder fehlen, lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Zulieferers.

FELA ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern, ohne dass der Zulieferer hieraus Ansprüche herleiten kann.

Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Zulieferer nur im üblichen Umfang (+/- 10 %) berechtigt.

Besteht eine Liefereinteilung, ist FELA lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen.

FELA ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Zulieferers zurückzusenden oder Lagerkosten zu verrechnen.

Arbeitsausstände, Betriebsstörungen sowie Betriebsbeeinträchtigungen bei FELA wie auch bei deren Zulieferern, die eine Verringerung der Abnahmekapazität zur Folge haben, werden als höhere Gewalt betrachtet und befreien FELA für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkung von der Abnahmeverpflichtung.

5. Produktbeschaffenheit, Gewährleistung

Der Zulieferer leistet für die in der Bestellung vorgegebene Beschaffenheit Gewähr. Darin gesondert hervorgehobene Merkmale gelten als zugesicherte Eigenschaften. Diese vertragliche Beschaffenheit bestimmt sich nach dem Maßstab des Stands von Wissenschaft und Technik. Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei der Eingangskontrolle durch FELA ermittelten Werte maßgebend. Die Produkte haben ohne gesonderten Hinweis den einschlägigen europäischen Vorschriften, ihren nationalen Umsetzungsregelungen sowie den entsprechenden technischen Normen in vollem Umfang zu entsprechen.

Der Zulieferer sichert zu, dass die Produkte keine Rechte Dritter verletzen. Dieser Zusicherung bedarf es nicht im Falle der Auftragsfertigung für FELA.

Genügen die gelieferten Produkte nicht den vorstehend beschriebenen Merkmalen, kann FELA wahlweise Neulieferung oder Minderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. In dringenden Fällen ist FELA auch berechtigt, ohne vorherige Nachfristsetzung Mängel auf Kosten des Zulieferers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Der Zulieferer verzichtet für diesen Fall bereits hiermit auf eine entsprechende Nachfristsetzung durch FELA.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang der vollständigen Lieferung bei FELA. Der Zulieferer verzichtet auf den Einwand einer verspäteten Mängelanzeige.

6. Ausführung von Arbeiten im Werk von FELA

Personen, die Arbeiten innerhalb des Betriebs von FELA ausführen, sind der geltenden Betriebsordnung unterworfen. Für Unfälle übernimmt FELA keine Haftung, es sei denn, FELA haftet aus zwingenden gesetzlichen Regelungen.

7. Produkthaftung

Für Inanspruchnahme Dritter aus Fehlern am Endprodukt, die auf einem Fehler des Zulieferers beruhen, stellt der Zulieferer FELA bei Verschulden frei. Das Verschulden des Zulieferers wird vermutet, wenn sich der Fehler dem Zulieferprodukt zuordnen lässt. Der Freistellungsanspruch beinhaltet auch einen evtl. Vorschuss für die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung.

8. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Produkte – insbesondere Eigentum, Nutzungsrechte und Haftung

Unterlagen und Gegenstände aller Art wie Zeichnungen, Muster, Prototypen oder Datenträger, aber auch Teil- und Halbfertigprodukte welche dem Zulieferer von FELA zur Verfügung gestellt oder zur Bearbeitung überlassen werden, verbleiben im Eigentum von FELA und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Sie sind auch ohne gesonderte Aufforderung kostenlos an FELA herauszugeben und zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

Sofern die Bestellung eine Übernahme von Werkzeug- und Modellkosten ganz oder anteilig beinhaltet – ungeachtet dessen, ob diese Kosten gesondert ausgewiesen oder im Preis einkalkuliert sind – gilt als vereinbart, dass auch solche Werkzeuge und/oder Modelle Eigentum von FELA werden. Hinsichtlich der Herausgabe und Zurücksendung gilt das Vorstehende entsprechend.

Produkte – auch Teil- oder Halbfertigprodukte –, die nach den von FELA übermittelten Unterlagen oder mit von FELA beigestellten Werkzeugen gefertigt oder weiterbearbeitet werden, dürfen vom Zulieferer nicht selbst verwendet noch an Dritte geliefert werden. Der Zulieferer darf sich nicht mittelbar oder unmittelbar am Nachbau dieser Produkte oder dem Vertrieb nachgebauter Produkte beteiligen.

Alle vorgenannten Gegenstände sind auf Kosten des Zulieferers in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Beschädigt oder zerstört der Zulieferer von FELA zur Ausführung der Bestellung überlassene Gegenstände, so haftet der Zulieferer FELA grundsätzlich auf den vollen Wert der beschädigten Gegenstände, wobei FELA der Nachweis vorbehalten bleibt, dass ein darüber hinausgehender, höherer Schaden entstanden und zu ersetzen ist. Der Schadensersatz wird nicht durch die Höhe des Wertes der Bestellung begrenzt. Dem Zulieferer steht es frei nachzuweisen, dass kein oder kein wesentlicher Schaden entstanden ist.

9. Eigentum am Werkzeug

Werkzeuge, deren Kosten anteilig oder gesamt von FELA getragen werden, sowie beigestelltes Werkzeug, sind und bleiben Eigentum von FELA, ungeachtet dessen, ob diese Kosten gesondert ausgewiesen oder im Preis einkalkuliert sind. Der Zulieferer hat dieses Werkzeug getrennt zu lagern und entsprechend den Vorgaben von FELA als deren Eigentum zu kennzeichnen. Der Zulieferer darf diese Werkzeuge nur zur Fertigung von FELA Produkten verwenden. Er haftet ohne Verschulden für Wertminderung oder Verlust und wird entsprechende Versicherungen vorhalten. Die Kosten der Verwahrung sind durch den Kaufpreis für die auf dem Werkzeug gefertigten Produkte abgegolten.

10. Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Der Zulieferer ist verpflichtet, Bestellungen von FELA und die damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln.

11. Nebenbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz der FELA GmbH in Villingen-Schwenningen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens.

Villingen-Schwenningen, im Februar 2017